

Geschäftsordnung für das Bürgerforum FN-Ost (BFNO)

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben und Wirkungskreis

1. Das Bürgerforum trägt den Namen Bürgerforum FN-Ost (BFNO)
2. Sitz des Bürgerforums ist FN-Ost
3. Der Wirkungskreis umfasst die Friedrichshafener Stadtteile: St. Georgen, Kitzenwiese, Schreienesch, Seewiesenesch (siehe Anlage).
4. Die wesentlichen Aufgaben des BFNO sind:
 - Das Interesse der Einwohner an den Vorgängen in den oben genannten Stadtteilen zu wecken und Eigeninitiativen der Einwohner in den oben genannten Stadtteilen zu unterstützen.
 - Notwendige Maßnahmen für den Stadtteil zu identifizieren und deren Verwirklichung durch konstruktive Verhandlungen mit der Stadtverwaltung zu erreichen.
 - Die Identifikation der Einwohner mit dem Stadtteil zu fördern.
 - Beratung und Unterstützung der Stadtverwaltung und des Gemeinderates bei der Planung und Umsetzung von Projekten in den Stadtteilen, bei denen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten für die Stadtverwaltung hilfreich sind.
 - Information der Einwohner in den o.g. Stadtteilen.

§ 2 Organe

1. Mitgliederversammlung (MV) Bürgerforum FN-Ost (BFNO)
2. Leitungsteam (LT)

Die Mitglieder der MV und des LT erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Bürgerforum FN-Ost
 - 1.1 Über Mitgliedschaften im BFNO entscheidet das LT per Mehrheitsbeschluss.
 - 1.2 Mitglied im Bürgerforum FN-Ost (BFNO) können sein:
 - 1.2.1 Einwohner des Stadtteils FN-Ost
 - 1.2.2 Vertreter von im Stadtteil ansässigen Vereinen und gesellschaftlichen Gruppierungen (max. 2 Vertreter, nur 1 Vertreter, der benannt werden muss, ist stimmberechtigt).
 - 1.2.3 Im Stadtteil wohnende Gemeinderäte (ohne Stimmrecht)

- 1.2.4 Vertreter politischer Parteien, die in Friedrichshafen organisiert sind, können Mitglied im BFNO werden, wenn sie offiziell von ihrer Partei dazu benannt sind und wenn sie in den o.g. Stadtteilen wohnen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 1.2.5 der städtische Ansprechpartner (ohne Stimmrecht)
- 1.2.6 Stimmberechtigt bei der MV sind alle in der Mitgliederliste des BFNO eingetragenen Einwohner und die offiziellen Vertreter der Vereine und Gruppierungen.
- 1.2.7 Die Leitung der MV sowie die Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden des LT oder einem vom LT bestimmten Mitglied des LT.
- 1.2.8 Einladung und Tagesordnung für die MV ergehen mindestens 14 Tage vor der MV.

2. Leitungsteam

- 2.1 Das Leitungsteam besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer und Beisitzern.
- 2.2 Die Mitglieder des LT werden von der MV aus deren Mitte gewählt.
- 2.3 Die Funktionen des LT werden durch dieses selbst besetzt.
- 2.4 Mitglieder des Gemeinderates und Vertreter politischer Parteien, die nur in dieser Funktion Mitglied des BFNO sind, können dem LT nicht angehören.
- 2.5 Scheidet ein Mitglied aus dem LT aus, wählt die MV ein neues Mitglied.
- 2.6 Das Leitungsteam sollte in der Regel monatlich tagen, mindestens aber einmal in zwei Monaten.
- 2.7 MV und LT haben die Möglichkeit, zur Erledigung bestimmter Aufgaben die Beratung und Mithilfe interessierter und fachkundiger Bürger oder externer Sachverständiger in Anspruch zu nehmen.
- 2.8 Das LT kann Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Sitzungen und Zuständigkeiten

1. Die MV findet in der Regel vierteljährlich statt. Die Versammlungen sind öffentlich.
2. Die MV nimmt die Berichte des LT zur Kenntnis, gibt dem LT weitere Aufgaben vor und legt neue Projekte fest.
3. Das LT setzt die Empfehlungen und Beschlüsse der MV um und erledigt die operative Arbeit.
4. Die Sitzungen des LT sind nicht öffentlich.

§ 5 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen finden in der MV und im LT schriftlich und geheim statt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. In der MV haben Vereine/Gruppierungen jeweils 1 Stimme. Vor Abstimmungen sind die Stimmberechtigten festzustellen.

3. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Niederschriften

Von der MV und den Sitzungen des LT sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu genehmigen.

§ 7 Mitgliedschaften und Amtszeiten

1. Die Mitgliedschaft im BFNO ist unbegrenzt
2. Die Amtszeit des LT beträgt 2 Jahre

§ 8 Auflösung des BFNO und Änderung der Geschäftsordnung

1. Die Auflösung des BFNO und des LT sowie Änderung der Geschäftsordnung erfolgt durch einen Beschluss der MV mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Eventuelle Geldeinnahmen müssen für gemeinnützige Zwecke gespendet werden.

Friedrichshafen, den 27.06.2022